

Stiftung Katholische Freie Schule
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Dienstordnung

für Lehrkräfte mit Versorgungszusage
(DO – Angestellte)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Grundlagen des Dienstverhältnisses

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses
- § 4 Geltung kirchlicher Dienst- und Schulordnungen
- § 5 Entsprechende Geltung beamtenrechtlicher Vorschriften
- § 6 Gesamtstellenplan
- § 7 Zuständigkeit in dienstrechtlichen Angelegenheiten
- § 8 Schlichtung
- § 9 Gerichtliche Zuständigkeit

Abschnitt II: Das Dienstverhältnis

- § 10 Dienstverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit, Funktionsstellen und Zulagen
- § 11 Begründung des Dienstverhältnisses, Form des Dienstvertrages
- § 12 Inhalt des Dienstvertrages
- § 13 Beschäftigungsumfang
- § 14 Einsatz entsprechend der fachlichen Befähigung, Amtsbezeichnung
- § 15 Nachweis der fachlichen Befähigung
- § 16 Besoldung
- § 17 Versetzung, Abordnung, Delegation
- § 18 Dienstvorgesetzte
- § 19 Direktionsrecht des Dienstgebers und der Dienstvorgesetzten

Abschnitt III: Status und Rechte der Lehrkraft

- § 20 Amtsbezeichnung
- § 21 Anträge und Beschwerden
- § 22 Zeugnis
- § 23 Urlaub

Abschnitt IV: Pflichten der Lehrkraft, Dienstvergehen

- § 24 Grundpflichten der Lehrkräfte
- § 25 Amtsführung
- § 26 Pflichten gegenüber der Stiftung
- § 27 Haftung der Lehrkraft für Schäden
- § 28 Gelöbnis
- § 29 Arbeitszeit
- § 30 Erhöhtes Regelstundenmaß
- § 31 Vertretung anderer Lehrkräfte, Einsatz in anderen Fächern
- § 32 Fort- und Weiterbildung
- § 33 Nebentätigkeit
- § 34 Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen

Abschnitt V: Anstellung

- § 35 Persönliche Voraussetzungen der Anstellung
- § 36 Fachliche Voraussetzungen der Anstellung
- § 37 Anstellung

Abschnitt VI: Beendigung des Dienstverhältnisses

- § 38 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 39 Kündigung durch die Stiftung
- § 40 Kündigung durch den Angestellten
- § 41 Form und Wirkungen der Kündigung
- § 42 Vertragsumwandlung in ein Ruhestandsverhältnis

Abschnitt VII: Dienstverhältnis auf Probe

- § 43 Grundlagen
- § 44 Rechtsstellung
- § 45 Dauer der Probezeit
- § 46 Fortzahlung der Bezüge

Abschnitt VIII: Dienstverhältnis auf Lebenszeit

- § 47 Grundlagen
- § 48 Rechtsstellung
- § 49 Fortzahlung der Bezüge

Abschnitt IX: Versorgung

- § 50 Grundsätze der Versorgung
- § 51 Versorgungszusage, Schriftform
- § 52 Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge
- § 53 Ruhegehaltsfähige Dienstzeit
- § 54 Beihilfe
- § 55 Ausschluss und Kürzung der Versorgung
- § 56 Befristeter Unterhaltsbeitrag
- § 57 Übergang von Ersatzansprüchen

Abschnitt X: Delegation

- § 58 Delegation an Schulträger, die mit der Stiftung nicht satzungsgemäß verbunden sind
- § 59 Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem Schulträger
- § 60 Direktionsrecht, Dienstvorgesetzter

Abschnitt XI: Rechtsetzungsermächtigung, Inkrafttreten

- § 61 Rechtsetzungsermächtigung
- § 62 Inkrafttreten

Abschnitt I: Grundlagen des Dienstverhältnisses

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Stiftung Katholische Freie Schule in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und besitzt gem. § 2 Abs. 6 der Stiftungssatzung i.V.m. § 1 Abs. 1 des Kirchenbeamtenstatuts der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 1987, S.97 ff) die Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Die Verfassungsgrundlage der Anstellung von Lehrkräften mit Versorgungszusage bilden das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Art. 137 Abs. 3 Weimarer Verfassung i.V.m. Art. 140 des Grundgesetzes sowie Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg), sowie die Garantie religiöser Selbstbestimmung des Grundgesetzes (Art. 4), die es kirchlichen Körperschaften erlauben, ihre Angelegenheiten, zu denen auch das Wirken der Kirchen in der Welt gehört, gemäß ihrem Selbstverständnis zu regeln.
- (3) Die Anstellung mit Versorgungszusage erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI, § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III und § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V sowie von § 19 des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PSchG) des Landes Baden-Württemberg und von § 56 a des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstordnung regelt

1. die Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse der angestellten Lehrkräfte der Stiftung Katholische Freie Schule mit Versorgungszusage
 - a) im Dienstverhältnis auf Probe (§§ 43 bis 46),
 - b) im Dienstverhältnis auf Lebenszeit (§§ 47 bis 49).
2. die Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse der beurlaubten Landesbeamten im Privatschuldienst der Stiftung Katholische Freie Schule, soweit sie den aktiven Dienst betreffen,
3. die Rechtsverhältnisse der Versorgungsempfänger (§§ 50 bis 57)
4. die Rechtsverhältnisse der nach den Vorschriften des Abschnitts X delegierten Lehrkräfte (§§ 58 bis 60), soweit aufgrund besonderer Vereinbarungen nichts abweichendes bestimmt wird.

§ 3 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis im Sinne des § 56 a des Württembergischen Kirchengesetzes.

§ 4 Geltung kirchlicher Dienst- und Schulordnungen

- (1) Diese Dienstordnung berührt nicht die Geltung der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 1998, S. 189 ff) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit diese Dienstordnung keine abweichenden Regelungen enthält, finden die einschlägigen Vorschriften der Schulverwaltungsordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung und die Satzung der Schule oder des Schulträgers Anwendung.

§ 5 Entsprechende Geltung beamtenrechtlicher Vorschriften

- (1) Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte gem. § 2 richten sich nach dieser Ordnung und den sie ergänzenden Vorschriften. Enthalten diese keine Regelung, so finden die Bestimmungen für Kirchenbeamte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchenbeamtenstatut, KABl. 1987, S.97 ff) in der jeweiligen Fassung sowie die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, auf die dort Bezug genommen wird, Anwendung.
- (2) Sofern in dieser Dienstordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Lehrkräfte mit Versorgungszusage im aktiven Dienst und für die Versorgungsempfänger die jeweiligen Vorschriften für Kirchenbeamte entsprechend, insbesondere über
 1. Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter,
 2. Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte,
 3. Eintritt in den Ruhestand,
 4. Pflichten der Beamten,
 5. Rechte der Beamten,
 6. Verjährung von Besoldungs- und Versorgungsansprüchen.

§ 6 Gesamtstellenplan

- (1) Für die Lehrkräfte i.S. von § 2 Nummer 1 und 2 ist bei der Stiftung ein Gesamtstellenplan (Stellenplan) zu führen. Der Stellenplan besteht aus den Einzelstellenplänen für die Schulen, deren Betrieb kraft Satzung dem Bischöflichen Stiftungsschulamt übertragen oder für die mit dem Schulträger eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist.
- (2) Der Stellenplan enthält die Zahl der Stellen in den einzelnen Besoldungsgruppen.
- (3) Anstellungen mit Versorgungszusage erfolgen grundsätzlich im Rahmen der vom Bischöflichen Stiftungsschulamt genehmigten Einzelstellenpläne der Schulen. Die für öffentliche Schulen gültigen Vorschriften (bspw. Organisationserlass) finden entsprechende Anwendung.
- (4) Angestellte mit Versorgungszusage im Dienstverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit werden in eine Stelle des Stellenplanes eingewiesen.

§ 7 Zuständigkeit in dienstrechtlichen Angelegenheiten

Soweit in beamtenrechtlichen Vorschriften, auf die diese Dienstordnung verweist, die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen besonders geregelt ist, tritt an die Stelle der dort genannten Behörden der Vorstand der Stiftung.

§ 8 Schlichtung

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten sind im Geiste christlichen Vertrauens beizulegen. Bei Differenzen, die sich durch eine Aussprache der unmittelbar Beteiligten nicht beheben lassen, ist zunächst die Vermittlung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes Rottenburg anzurufen.

§ 9 Gerichtliche Zuständigkeit

- (1) *Für Streitigkeiten, die anhand der Vorschriften dieser Dienstordnung zu entscheiden sind, und für Streitigkeiten aus Verträgen, die auf ihrer Grundlage abgeschlossen wurden, ist die Zuständigkeit des kirchlichen Disziplinargerichts der Diözese Rottenburg-Stuttgart gegeben.*
- (2) *Für das Verfahren gelten die §§ 58 bis 67 sowie § 69 der Disziplinarordnung (KABl. 1988, S. 105 ff) entsprechend.*

Abschnitt II: Das Dienstverhältnis

§ 10 Dienstverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit, Funktionsstellen und Zulagen

- (1) Das Dienstverhältnis wird zunächst als Dienstverhältnis auf Probe (§§ 43 ff) begründet. Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit wird es in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit übergeleitet.
- (2) Neben dem Dienstverhältnis i.S. des Abs. 1 können mit der Lehrkraft befristet zusätzliche Arbeitszeiten vereinbart werden.
- (3) Aufgrund besonderer Vereinbarung können befristet der Lehrkraft besondere Aufgaben oder Funktionen übertragen werden. Dabei ist festzulegen, ob der Lehrkraft eine besondere nichtruhegehaltspflichtige Zulage oder in anderer Weise ein Ausgleich gewährt wird.

§ 11 Begründung des Dienstverhältnisses, Form des Dienstvertrages

- (1) Das Dienstverhältnis wird durch einen Dienstvertrag zwischen der Stiftung und der Lehrkraft begründet. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Ebenso bedürfen Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen der Schriftform.

- (2) Die Regelungen dieser Dienstordnung sind Bestandteil des Dienstvertrages. Hierauf ist im Vertragstext hinzuweisen.
- (3) Der Dienstvertrag darf grundsätzlich keine weitergehenden Rechte und Pflichten begründen als sie diese Dienstordnung vorsieht.
- (4) Die Lehrkraft erhält gegen Empfangsbestätigung eine Ausfertigung des Dienstvertrages und einen Abdruck der Dienstordnung.
- (5) Die Lehrkraft hat auf der Vertragsurkunde durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie diese Dienstordnung zur Kenntnis genommen hat und dass ihr bekannt ist, dass diese Dienstordnung Bestandteil des Dienstvertrages ist.

§ 12 Inhalt des Dienstvertrages

(1) Der Dienstvertrag muss enthalten:

1. Persönliche Angaben (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtstag, Konfession, Staatsangehörigkeit) der Lehrkraft,
2. die Art des Dienstverhältnisses (auf Probe, auf Lebenszeit),
3. den Beschäftigungsumfang (in einem Vom-Hundert-Satz),
4. bei Teilzeitbeschäftigung die Rechtsgrundlage,
5. den Tag der Anstellung,
6. die Amtsbezeichnung,
7. die Besoldungsgruppe nach der Besoldungsordnung „L“,
8. bei beurlaubten Landesbeamten den Zeitpunkt und die Dauer der Beurlaubung,
9. bei Lehrkräften mit Delegationsvereinbarung den Schulträger, an den die Delegation erfolgt.

(2) Nachträgliche Änderungen sind auf der Vertragsurkunde zu vermerken oder dieser beizufügen.

(3) Befristet erbrachte Zusatzleistungen erfolgen aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung, die dem Dienstvertrag jeweils als Anhang auf dem Formblatt „Vertragsänderungen im Schuljahr/.....“ beizufügen ist.

§ 13 Beschäftigungsumfang

(1) Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen des Stellenplanes als Vollzeitbeschäftigung oder als Teilzeitbeschäftigung.

(2) Vollzeitbeschäftigte können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 153e, 153f, 153g und 153h Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg teilzeitbeschäftigt werden. Der Beschäftigungsumfang darf 50 % nicht unterschreiten. Dies gilt auch bei einer Einstellung in Teilzeitbeschäftigung.

- (3) Ein Wechsel von Teilzeit- auf Vollzeitbeschäftigung ist nur im Rahmen einer Dienstvertragsänderung möglich. Ein Rechtsanspruch auf Vollzeitbeschäftigung besteht nicht.

§ 14 Einsatz entsprechend der fachlichen Befähigung, Amtsbezeichnung

- (1) Die Lehrkräfte werden nach ihrer fachlichen Befähigung und Lehramtsqualifikation eingesetzt und führen eine Amtsbezeichnung entsprechend der Besoldungsordnung L.
- (2) Lehrkräfte, die im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung eine zusätzliche Lehramtsqualifikation anstreben, können bis zur erfolgreichen Ablegung der Dienstprüfung befristet in diesem Amt beschäftigt werden.

§ 15 Nachweis der fachlichen Befähigung

Der Nachweis der fachlichen Befähigung erfolgt durch Vorlage der Zeugnisse, die für die Erlangung der Lehrbefähigung an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg erforderlich sind. Andere Prüfungen kann der Vorstand ausnahmsweise anerkennen, wenn sie gleichwertig sind.

§ 16 Besoldung

Die Besoldung erfolgt als Festgehalt. Das Nähere wird in der Besoldungsordnung „L“ geregelt.

§ 17 Versetzung, Abordnung, Delegation

- (1) Der Lehrkraft kann bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses oder auf Antrag auf unbestimmte Zeit an einem anderen Dienstort ein anderes Dienstgeschäft, für das sie die Befähigung besitzt, zugewiesen werden (Versetzung).
- (2) Die Lehrkraft kann vorübergehend an einem anderen Dienstort verwendet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht (Abordnung).
- (3) Die Lehrkraft kann nach den Vorschriften des Abschnitts X an einen anderen Schulträger delegiert werden.
- (4) Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften für die Landesbeamten über Versetzung und Abordnung entsprechend.

§ 18 Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzter der Lehrkraft ist der Leiter der Schule, an der sie ihren Dienst ausübt. Dienstvorgesetzter des Schulleiters ist der Direktor der Stiftung.

§ 19 Direktionsrecht des Dienstgebers und der Dienstvorgesetzten

- (1) Der Dienstgeber und die Dienstvorgesetzten sind berechtigt, die zur sachgerechten Durchführung des Dienstes erforderlichen Regelungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen.
- (2) Die zu diesem Zweck getroffenen besonderen Dienst- und Geschäftsordnungen, Aufgabenbeschreibungen, Ausführungsbestimmungen zu dieser Dienstordnung und sonstige allgemeine Regelungen sind zu beachten.

Abschnitt III: Status und Rechte der Lehrkraft

§ 20 Amtsbezeichnung

- (1) Die Lehrkräfte mit Versorgungszusage führen die Amtsbezeichnung, die ihnen mit der Anstellung verliehen worden ist.
- (2) Beurlaubte Landesbeamte im Privatschuldienst führen die Amtsbezeichnung aus ihrem Beurlaubungsamt, soweit ihnen kein kirchlicher Titel verliehen worden ist.
- (3) Die Berechtigung zur Titelführung erfolgt nach Aushändigung einer Urkunde. Die Titelführung hat vollständig und unter Verwendung des Zusatzes „im Kirchendienst“ oder der Abkürzung „i.K.“ zu erfolgen.

§ 21 Anträge und Beschwerden

- (1) Die Lehrkraft hat das Recht, Anträge und Beschwerden vorzubringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zum Vorstand der Stiftung steht ihr offen.
- (2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 22 Zeugnis

Die Lehrkraft hat Anspruch auf ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung, auf Verlangen auch über ihre Leistungen und ihre Führung.

§ 23 Urlaub

- (1) Der Erholungsurlaub der Lehrkräfte ist durch die Schulferien abgegolten. Bei Vorliegen einer dienstlichen Notwendigkeit kann die Ableistung von Dienstgeschäften auch in den Ferien verlangt werden.

- (2) Urlaub für Fortbildungsmaßnahmen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Lehrkraft die Möglichkeit zur Teilnahme an einer geeigneten Fortbildungsmaßnahme nachweist und wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (3) Urlaub ohne Gewährung von Geld- und Sachbezügen kann auf Antrag durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt gewährt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt IV: Pflichten der Lehrkraft, Dienstvergehen

§ 24 Grundpflichten der Lehrkräfte

- (1) Der Dienst in der Katholischen Kirche fordert vom Dienstgeber und vom Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergibt. Bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind die allgemeinen und die für einzelne Berufsgruppen erlassenen kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Dienst in der Katholischen Kirche erfordert von den katholischen Mitarbeitern, dass sie ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre und den übrigen Normen der Katholischen Kirche einrichten. Andere Mitarbeiter haben unter Berücksichtigung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen die in Satz 1 zu Grunde gelegten Maßstäbe zu achten.
- (3) Das inner- und außerdienstliche Verhalten darf den Grundlehren der Katholischen Kirche nicht widersprechen und muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die der Beruf erfordert.
- (4) Die Lehrkraft verpflichtet sich insbesondere, ihren Dienst an der Schule im Geiste katholischer Erziehungs- und Bildungsgrundsätze sowie der Grundordnung für die Katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 1989, S. 189) zu gestalten. Soweit besondere kirchliche Bildungspläne gelten, sind diese anzuwenden.
- (5) Die Lehrkraft hat die Gewähr dafür zu bieten, dass sie aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes eintritt.

§ 25 Amtsführung

- (1) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre gesamte Arbeitskraft der Stiftung zu widmen und stets auf die Interessen der Stiftung bedacht zu sein. Über die aufgrund des Dienstverhältnisses bekannt gewordenen Angelegenheiten und Vorgänge haben sie Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz sind zu beachten.
- (2) Die Lehrkräfte haben ihr Amt uneigennützig zu führen sowie ihre Vorgesetzten bei

Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen und gegebenenfalls zu beraten.

§ 26 Pflichten gegenüber der Stiftung

Die Lehrkraft ist verpflichtet, alle Maßnahmen der Stiftung zur Sicherstellung der Wirtschaftskraft, insbesondere zur Refinanzierung der Versorgungslasten durch das Land, zu unterstützen und auf Aufforderung des Arbeitgebers sachdienliche Anträge zu stellen. Hierunter fallen insbesondere

- a) die Beantragung der Titelverleihung gem. § 20 Privatschulgesetz,
- b) die Beantragung der Verbeamtung durch das Land mit gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst,
- c) die Beantragung der Versorgungsberechtigung gem. § 104 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 27 Haftung der Lehrkraft für Schäden

Die Lehrkraft haftet für Schäden, die der Stiftung aus einer Verletzung ihrer Pflichten entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 28 Gelöbnis

- (1) Die Lehrkraft hat die gewissenhafte Dienstertüllung und die Wahrung ihrer Pflichten nach dieser Dienstordnung zu geloben. Das Gelöbnis wird durch folgende Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

„Ich gelobe, dass ich meine Dienstobliegenheiten gegenüber der Stiftung gewissenhaft erfüllen, Gesetz und Recht achten und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde, so wahr mir Gott helfe.“

- (2) Über das Gelöbnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Lehrkraft mitzuunterzeichnen ist.

§ 29 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte richtet sich nach den für das Land Baden-Württemberg geltenden Regelungen, sowie nach der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an Katholischen Freien Schulen“ (VV-AZ-Profil, KABI 1998, S. 199) oder eine diese ersetzende Vorschrift.

§ 30 Regelstundenmaß

Bei Vorliegen dienstlicher Belange können der Vorstand und der Schulträger im gegenseitigen Einvernehmen für Lehrkräfte im Anwendungsbereich dieser Dienstordnung das Regelstundenmaß in zumutbarer Weise verändern.

§ 31 Vertretung anderer Lehrkräfte, Einsatz in anderen Fächern

- (1) Jede Lehrkraft ist zur Vertretung anderer Lehrkräfte nach Anweisung der Schulleitung verpflichtet. Näheres kann in einer Vertretungsordnung geregelt werden.
- (2) Die Lehrkraft kann, wenn dies aus schulischen Gründen erforderlich ist, auch in anderen, ihren Fähigkeiten entsprechenden Fächern eingesetzt werden.

§ 32 Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich fortzubilden. Sie sind verpflichtet, an der dienstlichen Weiterbildung teilzunehmen, insbesondere an den für die einzelne Schule angebotenen Seminaren an der Kirchlichen Akademie für Lehrerfortbildung in Obermarchtal.
- (2) Anträge auf Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind über die Schulleitung dem Bischöflichen Stiftungsschulamt zur Genehmigung vorzulegen, sofern der Schulträger keine Regelung getroffen hat.

§ 33 Nebentätigkeit

Die Lehrkräfte dürfen keinen weiteren Hauptberuf ausüben. Für Nebentätigkeiten gelten die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und der Landesneben tätigkeitsverordnung entsprechend.

§ 34 Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die für Kirchenbeamte geltende Disziplinarordnung vom 28.3.1988 (KABl. 1988, S. 105 ff) findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) An die Stelle der Entfernung aus dem Dienst als Disziplinarmaßnahme tritt die Kündigung aus wichtigem Grund.

Abschnitt V: Anstellung

§ 35 Persönliche Voraussetzungen der Anstellung

- (1) Anstellungsvoraussetzungen sind:
 1. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Für Ausnahmen gelten die diözesanen Regelungen.
 2. Die Gewähr dafür, dass jederzeit für eine christliche Erziehung im Rahmen der Grundordnung für die katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eingetreten wird.
 3. Besitz der vorgeschriebenen persönlichen Eignung nach der Landeslaufbahnverordnung.

4. Nachweis der für die Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Eignung durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis.
5. Die Ablegung des dienstlichen Gelöbnisses gemäß § 28.

(2) Im Dienstverhältnis auf Lebenszeit darf nur angestellt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich in der Probezeit bewährt hat.

§ 36 Fachliche Voraussetzungen der Anstellung

Voraussetzung für die Anstellung ist weiterhin, dass der Nachweis der fachlichen Befähigung erbracht ist (§ 15).

§ 37 Anstellung

- (1) Die Anstellung erfolgt im Hauptberuf.
- (2) Die Anstellung erfolgt mit Wirkung zum Tage des Abschlusses des Dienstvertrages, sofern dieser nichts Abweichendes bestimmt. Mit Zustimmung des Vorstandes kann die Lehrkraft mit Rückwirkung von höchstens 6 Monaten, gerechnet vom ersten des Monats, in dem der Dienstvertrag abgeschlossen wird, angestellt werden, wenn die Stelle, in die sie eingewiesen werden soll, besetzbar war und die Lehrkraft die Obliegenheiten dieser oder einer gleichwertigen Stelle mindestens für die Zeit, um die sie rückwirkend angestellt werden soll, tatsächlich wahrgenommen hat.
- (3) Die Anstellung erfolgt auf der Grundlage der Stiftungsbesoldungsordnung „L“.
- (4) Eine Anstellung soll nur bei Lehrkräften bis zu einem Lebensalter von 40 Jahren erfolgen. In begründeten Fällen ist eine Anstellung bis zu einem Lebensalter von 49 Jahren möglich.
- (5) Funktionsämter können befristet übertragen werden.

Abschnitt VI: Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 38 Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis auf Probe endet
 1. mit Umwandlung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit,
 2. mit Feststellung der mangelnden Bewährung innerhalb oder zum Ende der Probezeit.
- (2) Das Dienstverhältnis auf Probe und das Dienstverhältnis auf Lebenszeit enden
 1. durch Kündigung (§§ 39, 40),
 2. durch Vereinbarung,
 3. durch Tod,

4. mit der Übernahme in ein Beamtenverhältnis
 5. durch Erlöschen gem. Absatz 3.
- (3) Das Dienstverhältnis erlischt, wenn ein Fall eintritt, der bei einem Landesbeamten zur Entlassung kraft Gesetzes oder zum Verlust der Beamtenrechte führt, insbesondere wenn gegen die Lehrkraft ein Strafurteil verhängt wird, das bei Landesbeamten zum Erlöschen der Beamtenrechte führen würde.

§ 39 Kündigung durch die Stiftung

- (1) Dem Angestellten kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
1. bei Feststellung der Dienstunfähigkeit, wenn das Dienstverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,
 2. bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Pflichten der Lehrkräfte nach §§ 24 bis 26,
 3. bei Austritt aus der katholischen Kirche oder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK),
 4. wenn nach beamtenrechtlichen Grundsätzen die Ernennung nichtig ist oder zurückgenommen werden kann,
 5. bei Tatsachen, die bei Kirchenbeamten eine disziplinarrechtliche Entfernung aus dem Dienst zur Folge hätte,
 6. wenn der Lehrkraft, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine kanonische Sendung benötigt, diese entzogen wird.
- (2) Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung. Unter Berücksichtigung einer sozialen Auslaufzeit von bis zu drei Monaten kann der Lehrkraft das Gehalt belassen werden. Dies gilt nicht, wenn der Stiftung eine Belassung des Gehalts nicht zumutbar ist.

§ 40 Kündigung durch den Angestellten

Die Lehrkraft kann das Dienstverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des rechtlichen Schuljahres kündigen. Die Möglichkeit einer hiervon abweichenden einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses durch Abschluss eines Auflösungsvertrages oder Dienstbeendungsvertrages mit der Stiftung bleibt unberührt.

§ 41 Form und Wirkungen der Kündigung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die jeweiligen Vorschriften für die Kirchenbeamten über Folgen der Entlassung gelten entsprechend im Falle einer Kündigung.
- (3) Die der Lehrkraft gegenüber erklärte Versorgungszusage (§ 51) wird durch die Kündigung aufgelöst.

§ 42 Vertragsumwandlung in ein Ruhestandsverhältnis

Das Dienstverhältnis wandelt sich in ein Ruhestandsverhältnis um, wenn bei Landesbeamten eine Versetzung oder ein Eintritt in den Ruhestand nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes erfolgen würde. Soweit hiernach ein Verwaltungsakt erforderlich wäre, tritt an dessen Stelle eine einseitige rechtsgestaltende Erklärung der Stiftung. Statt dessen kann auch eine einvernehmliche Vertragsänderung erfolgen. Vertragsänderungen bedürfen jeweils der Schriftform.

Abschnitt VII: Dienstverhältnis auf Probe

§ 43 Grundlagen

Probezeit ist die Zeit im Dienstverhältnis auf Probe, während der sich die Lehrkraft hinsichtlich ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gem. §§ 5, 24 und 29 Landeslaufbahnverordnung (LVO) bei der Stiftung zu bewähren hat.

§ 44 Rechtsstellung

Das Dienstverhältnis auf Probe entspricht dem Beamtenverhältnis auf Probe. Die Lehrkraft im Dienstverhältnis auf Probe führt ihre Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „auf Probe (a. P.)“.

§ 45 Dauer der Probezeit

Die Anstellung auf Probe richtet sich nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften für Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg. Die Feststellung über das Ende der Probezeit trifft die Stiftung durch schriftliche Erklärung.

§ 46 Fortzahlung der Bezüge

Die Fortzahlung der Bezüge richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen für Kirchenbeamte.

Abschnitt VIII: Dienstverhältnis auf Lebenszeit

§ 47 Grundlagen

Die Lehrkraft wird nach Ablauf der Probezeit sowie der Feststellung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der Stiftung auf Lebenszeit übernommen, soweit im Stellenplan eine freie Stelle vorhanden ist.

§ 48 Rechtsstellung

Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit entspricht dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

§ 49 Fortzahlung der Bezüge

Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall gelten die einschlägigen Vorschriften für Kirchenbeamte.

Abschnitt IX: Versorgung

§ 50 Grundsätze der Versorgung

- (1) Die Lehrkraft erhält Versorgungsleistungen nach den Vorschriften, die für Kirchenbeamte und Beamte des Landes Baden-Württemberg Anwendung finden.
- (2) Die Vorschriften des § 19 des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PSchG) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sind bei der Gewährung von Versorgungsleistungen zu beachten.
- (3) Bei Vorliegen der Versorgungsberechtigung des Landes gem. § 104 des Schulgesetzes erfolgen die Versorgungsleistungen allein durch das Land Baden-Württemberg.
- (4) Das Ruhegehalt ist begrenzt auf den Betrag, den ein vergleichbarer beamteter Lehrer im Dienste des Landes Baden-Württemberg erhalten würde (§ 19 Abs. 1 S. 3 Privatschulgesetz Baden-Württemberg).

§ 51 Versorgungszusage, Schriftform

Die Versorgung erfolgt aufgrund einer besonderen Versorgungszusage der Stiftung, die schriftlich ausgefertigt sein muss und der Lehrkraft gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt wird.

§ 52 Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind

1. das Festgehalt nach der Besoldungsordnung L, soweit es die Dienstbezüge, die ein Landesbeamter bei identischen Voraussetzungen nach der Besoldungsordnung A erhalten würde, nicht übersteigt,
2. der Familienzuschlag der Stufe 1 gem. § 50 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz,
3. sonstige Bezüge, die in der Versorgungszusage als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

§ 53 Ruhegehaltsfähige Dienstzeit

Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, dass als regelmäßige ruhegehaltsfähige Dienstzeit der Dienst bei der Stiftung sowie die bei einem anderen kirchlichen Schulträger i.S.d. § 19 Privatschulgesetzes zurückgelegten Dienstzeiten gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 54 Beihilfe

Für die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen gilt für die Beamten und Versorgungsempfänger die Beihilfeverordnung – BVO (Kirchenbeamte) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in der Versorgungszusage keine anderweitigen Regelungen vereinbart sind.

§ 55 Ausschluss und Kürzung der Versorgung

- (1) Die Gewährung von Versorgung ist ausgeschlossen, wenn die Lehrkraft aufgrund einer Kündigung oder eines Auflösungsvertrages
 - a) vor Vollendung der in § 52 Satz 1 Nr.1 Landesbeamtengesetz genannten Altersgrenze oder,
 - b) falls sie schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist, bevor sie die in § 52 Satz 1 Nr.2 Landesbeamtengesetz genannte Altersgrenze vollendet hat, ausscheidet.
- (2) Der Anspruch auf Versorgung kann ausgeschlossen oder teilweise gekürzt werden, wenn die Lehrkraft nach ihrem Ausscheiden ein Verhalten zeigt, welches die Interessen der Stiftung nachhaltig und schwerwiegend verletzt und eine Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen würde. Ob eine solche Interessenverletzung vorliegt, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat nach Anhörung der Lehrkraft. § 12 der Disziplinarordnung für Kirchenbeamte findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 2 ergeht aufgrund einer Ermessensentscheidung. Dabei sind alle für und gegen den Ausschluss oder die Kürzung sprechenden Gründe in die Abwägung einzustellen und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Die Entscheidung hat die Rechte und Interessen der Lehrkraft angemessen zu berücksichtigen.

§ 56 Befristeter Unterhaltsbeitrag

- (1) Der Vorstand kann im Falle einer Kündigung durch die Stiftung, bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 38 Abs. 3 und bei Ausschluss oder Kürzung der Versorgung einen befristeten Unterhaltsbeitrag entsprechend den jeweiligen Vorschriften der Landesdisziplinarordnung gewähren.

- (2) Ein Unterhaltsbeitrag kann insbesondere gewährt werden, wenn die betroffene Lehrkraft gegen die Maßnahme nach Abs. 1 Klage erhebt.

§ 57 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Wird eine Lehrkraft oder ein Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Stiftung abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heil- und Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken sowie für Erstattungsansprüche.
- (2) Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet, so ist der Anspruch auf sie zu übertragen.
- (3) Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Abschnitt X: Delegation

§ 58 Delegation an Schulträger, die mit der Stiftung nicht satzungsgemäß verbunden sind

- (1) Lehrkräfte der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart können an einen Schulträger, der mit der Stiftung nicht satzungsgemäß verbunden ist, zur Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen bei einer Dienststelle oder Schule dieses Schulträgers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen delegiert werden.
- (2) Eine Delegation von Lehrkräften ist nur zulässig, wenn
1. zwischen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dem Schulträger, dem die Lehrkraft zugewiesen werden soll, eine Vereinbarung besteht, die sicherstellt, dass der Schulträger auf Dauer für alle finanziellen Verpflichtungen aufkommt, die der Stiftung aus der Besoldung und Versorgung der Lehrkraft entstehen, und
 2. die Dienststelle oder Schule, an die die Lehrkraft delegiert werden soll, im räumlichen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart liegt.
- (3) Das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis mit der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart bleibt bestehen. Dies gilt insbesondere für die Besoldung und Versorgung der Lehrkraft.

§ 59 Vereinbarung zwischen der Stiftung und Schulträger

- (1) Die Vereinbarung muss folgende Bestimmungen enthalten:
 1. Die Merkmale des Dienstvertrages gem. § 12,
 2. Name und Ort der Schule, an die die Delegation erfolgt,
 3. die Dauer der Delegation bzw. ob diese unbefristet erfolgt,
 4. die Verpflichtung des Schulträgers zur Übernahme der Kosten, die der Stiftung durch die Besoldung und für die Versorgung entstehen,
 5. die Erklärung des Schulträgers, dass er gegenüber der Lehrkraft die Bestimmungen dieser Dienstordnung insbesondere auch bei Ausübung des Direktionsrecht beachtet.
- (2) Die Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem Schulträger muss schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung.

§ 60 Direktionsrecht, Dienstvorgesetzter

- (1) Durch die Delegation wird das Direktionsrecht dem Schulträger zur Ausübung übertragen. In gleicher Weise wird die Aufgabe, die Überprüfung der Festgehaltsstufen durchzuführen, an den Schulträger übertragen.
- (2) Dienstvorgesetzter der Lehrkraft ist im Rahmen der Delegation der Schulträger oder die von diesem benannte Person.
- (3) Anträge und Beschwerden der Lehrkraft sind an den Schulträger, Rechtsmittel gegen ihn zu richten.

Abschnitt XI: Rechtsetzungsermächtigung, Inkrafttreten

§ 61 Rechtsetzungsermächtigung

- (1) Der Vorstand der Stiftung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Dienstordnung und die zu ihrer Anwendung im Einzelfall erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Er hat Ausführungsbestimmungen zu erlassen, wenn diese für die Verwirklichung dieser Dienstordnung notwendig sind.
- (2) Ist nach den Bestimmungen der Satzung der Stiftung für eine Maßnahme die Mitwirkung anderer Stiftungsorgane oder der Stiftungsaufsichtsbehörden erforderlich, so gilt dies auch für Ausführungsbestimmungen, die auf der Grundlage dieser Dienstordnung ergehen, wenn diesen entsprechende Wirkungen zukommen.
- (3) Der Vorstand der Stiftung hat insbesondere die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen über
 1. die nähere Ausgestaltung der Vorschriften der Besoldungsordnung L zur leistungsgerechten Besoldung der Lehrkräfte,
 2. die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte,
 3. den notwendigen Inhalt des Dienstvertrages zwischen der Stiftung und der Lehrkraft,

durch den das Dienstverhältnis begründet wird, auch hat er die hierfür zweckdienlichen Formblätter zu entwickeln,

4. den Pensionsausgleich bei Funktionen auf Zeit,
5. die Ausgestaltung des Verfahrens zur Überprüfung der Leistungen der Lehrkräfte und die bei der Anwendung der Besoldungsordnung L zu beachtenden Kriterien,
6. die Organisation des Vertretungsunterrichts.

§ 62 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit Ausnahme ihres § 9 am 1. September 2002 in Kraft. Dieser wird durch besondere Anordnung in Kraft gesetzt.